

Beitragsordnung TSV 1907 Londorf e. V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand schlägt die Beitragssätze vor.
2. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 1. April des Geschäftsjahres erhoben.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch die Abgabe der gültigen Beitrittserklärung und Bestätigung durch den TSV.

§ 3 Beiträge

Einzug durch SEPA-Lastschriftmandat

	pro Jahr	pro Monat
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	00,-€	0,00 €
Jugendliche von 6 bis 17 Jahre einschließlich	23.-€	1,92 €
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	36.- €	3,00 €
Familienbeitrag	80.- €	6,67 €

Andere Zahlungsform (z. B. gegen Rechnung)

2,50 € zuzüglich!

(Der Familienbeitrag umfasst die Beiträge für den (die) Ehegatten(in) und die Kinder des (der) Antragstellers(in) nach § 3 Punkt 2.

Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Für die Beitragshöhe ist das Alter des Mitglieds zum 1. April maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein mitzuteilen.
3. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden u. a. die Kosten abgedeckt, die der Verein für die Sportversicherung des lsb h, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund Hessen (lsb h) festgelegten Sätze jeweils am Jahresanfang zu entrichten hat.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung bis zum 1.4. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Für andere Zahlungsverfahren, z. B. gegen Rechnung, wird ein Zusatzbeitrag erhoben, zwecks Deckung der zusätzlichen Kosten.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins.
6. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren von 3.-- € pro Mahnung erhoben; eventuell entstehende Kosten für Rücklastschriften, werden dem Mitglied belastet.
7. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsdatum (monatliche Berechnung). Bei Eintritt nach dem 15. des Monats – erfolgt die Beitragsberechnung ab dem 1. des Folgemonats.

§ 4 Beitragsbefreiung

1. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder wegen sozialen oder sportlichen Gründen von der Zahlung des Beitrages befreien.
2. Antragsberechtigt ist jedes Familienmitglied für sich selbst oder ein anderes Familienmitglied. Die Beitragsbefreiung ist zeitlich befristet. Von den Mitgliedern gestellte Anträge auf Beitragsbefreiung müssen schriftlich erfolgen.
3. Übungsleiter werden beitragsfrei gestellt, wenn aufgrund ihres Einkommens eine Spendenbescheinigung uninteressant ist. Außerdem erhalten Sie € 50,-- p. a. als Anerkennung. Der gezahlte Beitrag sowie die Anerkennung wird immer im Folgejahr für das vorhergehende Jahr vergütet. Übungsleiter, die eine Spendenbescheinigung in Anspruch nehmen, werden nicht von der Beitragszahlung befreit und erhalten keine weitere Vergütung.
(Die Regelung gemäß Punkt 3 wurde in der Vorstandssitzung am 21.6.2011 beschlossen)

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft - Beitragspflicht

1. Die Kündigung kann zum Jahresende per 31. Dezember erfolgen.
2. Die **schriftliche Kündigung**, gerichtet an den **Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden**, formlos oder unter Verwendung der DFB-Abmeldekarte, **muss 4 Wochen vor Jahresende eingehen**.
3. Die DFB-Abmeldekarte bzw. Online An- bzw. Abmeldung wird im Bereich Fußball verwendet. Der Übungsleiter/Betreuer leitet die DFB-Abmeldekarte an den Fußball-Abteilungsleiter bzw. den Fußball-Jugendleiter unverzüglich weiter. Diese wiederum klären mit dem Vorsitzenden/ stellvertretenden Vorsitzenden (Mitgliederverwaltung) den noch zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Das ausscheidende Mitglied ist über den noch zu bezahlenden Beitrag zu informieren.

Vorstandsbeschluss am 19. Juli 2016

Die Beiträge sind gültig ab 1. Januar 2017



Vorsitzender



stellvertretender Vorsitzender

